Unternehmens-flurbereinigung

nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Schema zum Verfahrensablauf

Anregung
durch Straßen.NRW an die Enteignungsbehörde

Antrag
der Enteignungsbehörde an die Flurbereinigungsbehörde

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit
In einem Aufklärungstermin wird den betroffenen Eigentümern das geplante Flurbereinigungsverfahren erläutert. Insbesondere werden der Verfahrensablauf und das Verfahrensgebiet vorgestellt.

Einleitung
Mit dem Flurbereinigungsbeschluss leitet die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren ein. Der Zweck des Verfahrens sowie die Grenze des Verfahrensgebietes werden festgelegt.

Landerwerb
Während des laufenden Flurbereinigungsverfahrens erfolgt der Landerwerb durch die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen von Verzichtsverhandlungen.

Wertermittlung
Alle Flurstücke im Verfahrensgebiet unterliegen einer Wertermittlung nach dem Nutzwert. Die Wertermittlung dient der Bemessung des Abfindungsanspruchs jedes Eigentümers.

Wege- und Gewässerplan
Bei Bedarf wird ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG aufgestellt.

Bodenordnung und vorläufige Besitzeinweisung
Die Flächen werden neu geordnet. Die Eigentümer werden zu einem bestimmten Stichtag in ihre neuen Flächen eingewiesen und nehmen diese in Besitz. Überleitungsbestimmungen gewährleisten einen reibungslosen Ablauf.

Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
Die Ergebnisse des Verfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Hierzu zählen u. a. für jeden Beteiligten ein Nachweis über die alten Grundstücke und die Abfindungsflächen sowie ggf. Entschädigungen für nicht behebbare Nachteile.

Ausführungsanordnung
Eintritt des neuen Rechtszustandes

Die Flurbereinigungsbehörde leitet das Verfahren.

Straßen.NRW begleitet das Verfahren.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen